

2/0408/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Menzendorf

Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept 2024

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 10.10.2023	<i>Bearbeitung:</i> Kathrin Wrobel <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1213
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2024 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	HHSK 05 2024 (öffentlich)
---	---------------------------

Gemeinde Menzendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Menzendorf

2024

Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	3
B.	Darstellung der Haushaltslage	3
C.	Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich	4
C.1	Ursachen im Ergebnishaushalt.....	4
C.2	Ursachen im Finanzhaushalt	5
D.	Feststellung des Konsolidierungsbedarfs.....	5
E.	Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches	6
F.	Grenzen der Konsolidierung	7
G.	Zusammenfassung.....	7
H.	Angabe des Konsolidierungszeitraumes	8

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der Haushaltslage

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 47,3 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 858,7. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 135,4. Diese Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie durch Mehrerträge aufgrund höherer Steuereinnahmen und der Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gem. § 27 FAG.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ -163,9 zum 31.12.2021 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 89,7, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von (Gesamtermächtigung) T€ 166,1. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden sowie der nicht geplanten Konsolidierungszuweisung.

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Überschuss in der Ergebnisrechnung i. H. v. T€ 31,1 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 827,6. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf (Gesamtermächtigungen) T€ -85,8. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und Mehrerträgen, welche u.a. aus dem Bereich der Steuereinnahmen, der Schlüsselzuweisungen und der Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gem. § 27 FAG resultieren.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von ca. T€ -70,0 zum 31.12.2022 ab. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss von T€ 104,5 erwirtschaftet, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von (Gesamtermächtigung) T€ 24,0. Die Ergebnisverbesserung liegt primär darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden und

sich bei den Einzahlungen Mehreinnahmen im Bereich der Steuereinzahlungen und den Zuweisungen / Zuwendungen ergeben haben.

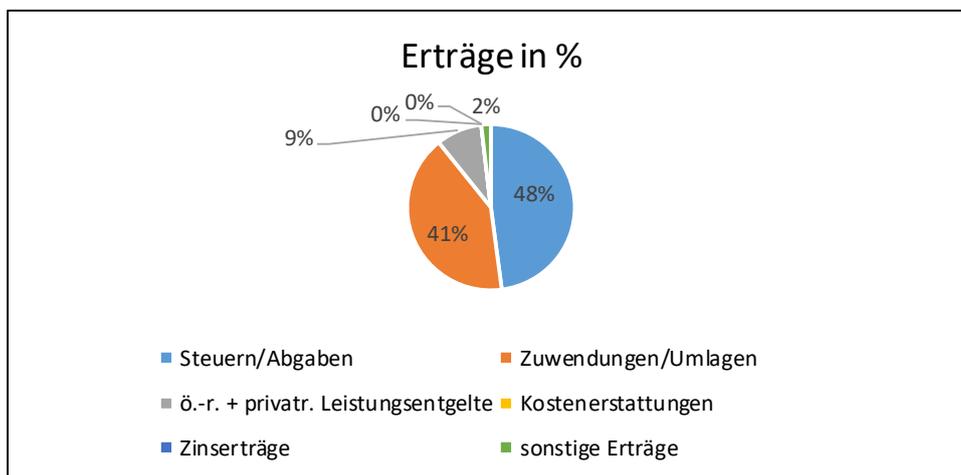
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

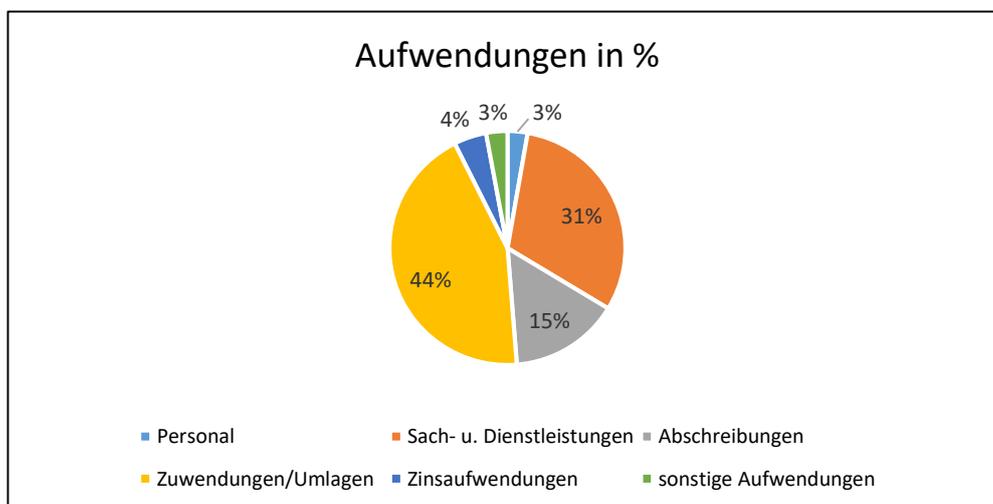
Haushaltsplanung 2024

Im Planjahr 2024 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 147,3 ausgewiesen.

In den Folgejahren 2025 bis 2027 werden es Fehlbeträge von ca. T€ 92. Die Erträge belaufen sich 2024 auf T€ 302,4 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 449,7. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die Erträge bei etwa T€ 302 und die Aufwendungen bei etwa T€ 391. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Menzendorf zuletzt in 2023 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A und B beschlossen.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 44 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 31 % und Abschreibungen von 15 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 197,5 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 109,0
- Amtsumlage	T€ 48,5
- Gewerbesteuerumlage	T€ 4,0
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 36,0

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.
Die freiwilligen Leistungen sind bereits eingestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

C.2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -136,5 für 2024 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 461,9.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. T€ 36,7 (Stand zum 31.12.2022).

Aufgrund des negativen Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, musste eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 358,7 für 2024 eingeplant werden.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 111. Der negative Ergebnisvortrag aus 2023 beläuft sich jedoch bereits auf T€ 1.045.

Im Finanzhaushalt beträgt der jährliche Konsolidierungsbedarf durchschnittlich T€ 107. Wobei auch hier ein negativer Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2023 i. H. v. T€ 266 existiert.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesatz Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 deutlich angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgte mit dem 1. Nachtrag zum Haushalt 2022. Mit Beschluss des Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 wurde der Hebesatz von 349 % auf 360 % erhöht. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich (laut Prognose Erlass aus 2023) 338 %. Somit verzichtet die Gemeinde Menzendorf im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinnahmen.

Erhöhung der Grundsteuer B

Mit Beschluss des Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 wurde der Hebesatz auf 410 % erhöht. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 439 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 439 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 970 €.

Gewerbsteuer

Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2022 von 351 % auf 359 % angepasst. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 391 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Somit könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 391 % eine Mehreinnahme von ca. 1.600 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 2.570 € vor.

Maßnahmen:

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 50,00 €, 2. Hund 75,00 €, 3. Hund 100,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1.000,00 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde in der Vergangenheit gut genutzt.

Mit den geplanten Umbaumaßnahmen am Gemeindehaus und der geplanten neuen Möblierung, könnte eine Anpassung der Entgeltordnung in Betracht kommen.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Gemeinde Menzendorf ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Auch angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur kommt die Einführung einer zusätzlichen Steuerart, wie z. B. die Zweitwohnungssteuer oder die Vergnügungssteuer, nicht in Betracht. Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. **Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.**

G. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen erbringt die Gemeinde nicht mehr. Die Hebesätze wurden in 2022 und auch in 2023 deutlich angepasst.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 konnten Konsolidierungszuweisungen verbucht werden.

Mit einer erneuten Anpassung der Hebesätze gemäß § 27 FAG in Verbindung mit dem Orientierungserlass 2024 im Berichtsjahr, würde die Gemeinde Menzendorf wieder eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gem. § 27 FAG schaffen.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Menzendorf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu reduzieren sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2033.

Menzendorf, den

Goerke
Bürgermeisterin